

## **Friedhofssatzung der Stadt Angermünde**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S 398 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Gemeindegemeinschaften vom 08.04.1998 (GVBl. I S. 62) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg S. 200) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 24.02.1999 folgende Satzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Stadt Angermünde.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung im Eigentum der Stadt Angermünde.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet. Die Tafeln mit Öffnungszeiten befinden sich an den beiden Haupteingängen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie fremde gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Bäume und Sträucher zu entfernen oder zu beschädigen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(6) Hunde müssen an der Leine geführt werden.

## § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, daß eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Trauerfeier in der Halle kann ca. 30 Minuten dauern. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Ausnahmen sind schriftlich und mit entsprechender Begründung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (5) Wegen den Nachfolgearbeiten soll eine Bestattung nicht später als auf 14.00 Uhr festgelegt werden.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 5 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

#### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein zugelassener Steinmetzbetrieb zu beauftragen.

### **§ 10 Ruhezeiten**

(1) Bei Verstorbenen	
1. bis zum 5. Lebensjahr	10 Jahre Ruhezeit
2. vom 5. bis zum 12. Lebensjahr	15 Jahre Ruhezeit
3. Urnengräber	20 Jahre Ruhezeit
4. Reihengräber	20 Jahre Ruhezeit
5. Wahlgräber	25 Jahre Ruhezeit
6. Urnengemeinschaftsanlage	20 Jahre Ruhezeit

### **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeachtet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstelle in eine andere Grabstätte sind nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnengemeinschaftsanlage.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabschein erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. (Reihengräber = 20 Jahre)
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Grabstelle ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich und demzufolge gebührenpflichtig. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die

Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung eines Grabscheines.

(5) Für den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der im Abs. (6) Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Im Urnenpark werden Grabstellen der Reihe nach vergeben, es können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist wie bei Erdbestattungen.

(3) Das Abräumen von Urnengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffendem Grabfeld bekanntzumachen.

## **§ 16 Urnengemeinschaftsanlage**

(1) Auf dem Friedhof ist für die anonyme Urnenbeisetzung ein besonderer Urnenpark vorhanden. Dieser Urnenpark wird auch als Urnengemeinschaftsanlage bezeichnet. Beisetzungen im Urnenpark erfolgen anonym in einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die im Urnenpark beigesetzten Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen (20 Jahre).

(2) Auf ihnen dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgelegt werden und keine Grabmale errichtet werden.

### **§ 17**

#### **Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft**

(1) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Unterhaltung dieser Gräber und deren Anlagen übernimmt die Friedhofsverwaltung.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabeinfriedung, Sockel und Grabmale sind zulässig, wenn sie in Material und Farbe übereinstimmen. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen.

(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der jeweils gültigen Fassung.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit**

- (1) Grabmale und Einfassungen dürfen nur fachgerecht vom Steinmetz durchgeführt werden.
- (2) Für Grabmale und Grabeinfriedungen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen. Nichtzugelassen sind Kunststoffe, Bleche, Gehwegplatten, Fliesen, Rasenkantenplatten und Wellasbest.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Breite	Höhe	Mindeststärke
a) Wahlgräber	0,80 m	1,30 m	0,14 m
b) Reihengräber	0,55 m	0,90 m	0,14 m
c) Urnengräber	0,70 m	1,00 m	0,12 m
d) Kindergräber	0,50 m	0,80 m	0,12 m.

- (4) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die zur Nutzung der Grabstellen Berechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen der Grabmale verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, sind zu entfernen, wenn sie nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt werden können.
- (5) Alle Grabsteine müssen im Sockel verdübelt werden.
- (6) Mit Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit sind nach öffentlicher Bekanntmachung und einer angemessenen Zeitspanne, die Grabmale zu entfernen.
- (7) Bei Wiederbelegung von Gräbern zu Tage kommende Gegenstände aus Holz, Eisen, Gebeine usw. müssen gesammelt und unter die Sohle des Grabes gebracht werden. Werden Wertsachen aufgefunden, so sind diese der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

### **§ 20**

#### **Zustimmungserforderniss**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnengrabstätten immer den Grabschein vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
  - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab

1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofes (§ 17) wirkt.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 21 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.

(2) Die Steinstärke muß in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

## **§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist immer der Inhaber des Grabscheines.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen

Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, daß für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 24 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. (4) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen. Der Inhaber des Grabscheines ist für die Herrichtung und Unterhaltung verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, daß objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nur bis zum 31.12.1993 verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Die Benutzung von Einweckgläsern als Grabvasen ist nicht gestattet.

### **§ 26**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Inhaber des Grabscheines nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muß besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Leichenhalle, Kühlzelle und Trauerfeier**

### **§ 27**

#### **Benutzung der Leichenhalle und der Kühlzelle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Aus seuchenhygienischen Gründen sind Leichen grundsätzlich nur in Särgen in der Kühlzelle zu lagern.

### **§ 28**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlußvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. (1) oder § 14 Abs. (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 30 Haftung**

Die Stadt Angermünde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Wildtiere oder durch Unwetter und durch Diebstahl entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt Angermünde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt rückwirkend am 20.11.1992 in Kraft.

Angermünde, den 25.02.1999

Krakov  
stellv. Bürgermeister

(Siegel)

Theiß  
Vorsitzender der SVV

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Angermünde vom 24.02.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 25.02.1999

Krakow  
stellv. Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes der Stadt Angermünde (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S 398), zuletzt geändert Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90) , der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und dem § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Angermünde vom 25.02.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Angermünde und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen und Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Angermünde erhoben. Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Angermünde ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung
- b) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.

### **§ 4**

#### **Sonderleistungen**

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### **§ 5**

## **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes der Stadt Angermünde (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.02.1999 außer Kraft

Angermünde, den 06.12.2001

Krakow  
Bürgermeister

(Siegel)

V.Maaß  
stellv. Vorsitzender der SVV

**Anlage      Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Angermünde**

**I. Grabstellengebühren**

Grabart	Bezeichnung der Grabart	Ruhezeit (Jahre)	Grabstellengebühr (€)
I/1	Erdreihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	10	261,00
I/2	Erdreihengrab für Verstorbene vom 5. bis zum 12. Lebensjahr	15	489,00
I/3	Erdreihengrab für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	20	652,00
I/4	Erdwahlgrab	25	1290,00
I/5	Urnengrab	20	397,00
I/6	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	20	218,00

**II. Beisetzungsgebühren**

Grabart	Bezeichnung der Grabart	Beisetzungsgebühr (€)
II/1	Erdreihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	290,00
II/2	Erdreihengrab für Verstorbene vom 5. bis zum 12. Lebensjahr	554,00
II/3	Erdreihengrab für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	554,00
II/4	Erdwahlgrab	636,00
II/5	Urnengrab	112,00
II/6	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage	29,00

**III. Gebühren für sonstige Leistungen auf dem Friedhof**

Grabart	Bezeichnung der Grabart	Beisetzungsgebühr (€)
III/1	Ausgrabung einer Leiche	381,00
III/2	Ausgrabung einer Urne	42,00
III/3	Umbettung einer Leiche oder einer Urne	Für die Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird die Ausgrabungsgebühr gemäß Abschnitt III zuzüglich der Beisetzungsgebühr der neuen Grabart I - VI gem. Abschnitt II erhoben.

III/4	Benutzung der Trauerhalle	102,00
III/5	Benutzung des Harmoniums	10,00
III/6	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	20,00

#### IV. Gebühren für Teilleistungen und Erschwernisse

IV/1	Bei teilweiser Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen/Leistungen werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistungen erhoben. Dies gilt insbesondere für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen.
------	---

#### V. Aufschläge

V/1	Für Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit wird für die Leistungen der Abschnitte II, III und IV dieser Gebührensatzung ein Aufschlag von 50 % erhoben.
V/2	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird für die Leistungen der Abschnitte II und IV dieser Gebührensatzung ein Aufschlag von 100 % erhoben.
V/3.1	Aufschläge für das Ausheben einer Gruft bei gefrorenem Boden ab einer Stärke von 10 cm bei Bestattungen der Grabarten I - IV 34,00 €
V/3.2	Aufschläge für das Ausheben einer Gruft bei gefrorenem Boden ab einer Stärke von 10 cm bei Bestattungen der Grabarten V – VI 34,00 €

#### VI. Verwaltungsgebühren

		Gebühr (€)
VI/1	Gebühren für die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Zulassungsgebühren)	
VI/1.1	Gärtnereien	102,00 je Jahr und Unternehmen
VI/1.2	Bestattungsinstitute	102,00 je Jahr und Unternehmen
VI/1.3	Sonstige gewerbliche Unternehmen (z.B. Grabpflege-, Steinmetzleistungen usw.)	102,00 je Jahr und Unternehmen
VI/1.4	einmalige Zulassung für die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Tageszulassung)	17,00 je Tag und Unternehmen
VI/2	Erlaubnisgebühren	
VI/2.1	Prüfung eines Antrages auf Genehmigung der Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen oder anderer baulicher Anlagen auf	17,00

	Einzelgräbern und Urnengräbern	
VI/2.2	Prüfung eines Antrages auf Genehmigung der Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen oder anderer baulicher Anlagen auf mehrstelligen Grabstellen	34,00
VI/2.3	Erstellung einer Graburkunde	10,00
VI/3	Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen:	Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können je nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

## VII. Gebührenberechnungssätze für Sonderleistungen

		Gebühr (€)
VII/1	Arbeitsstunde Facharbeiter	16,00
VII/2	Betriebsstunde Friedhofsbagger	81,00
VII/3	Betriebsstunde Zugmaschine	34,00
VII/4	Betriebsstunde Transportanhänger	13,00

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Friedhofes der Stadt Angermünde (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.12.2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 06.12.2001

Krakow  
Bürgermeister